



3003 Bern, 28. Februar 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

SR Technics

Zusammenlegung Werkstätten T2/T25, Projektänderung

Änderung der Plangenehmigung vom 17. Juni 2010

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 26. August 2010 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) im Auftrag der Bauherrin (Mieterin) SR Technics Switzerland (im Folgenden SRT) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für eine Änderung des mit Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 genehmigten Projekts für die Zusammenlegung der Werkstätten T14 und T2/T25 ein.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Vorhaben damit, dass sich aufgrund der fortschreitenden Planung der Arbeitsabläufe für die Flugzeugkomponenten-Services so erhebliche Änderungen gegenüber der Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 ergeben haben, dass sie ein erneutes Gesuch bedingten.

1.3 *Gesuchsunterlagen und Beschrieb*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit einer Zusammenstellung der Änderungen gegenüber dem ursprünglich genehmigten Vorhaben, einer Beschreibung über Bau, Einrichtung um Umgestaltung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht gemäss ArG¹ und insbesondere Art. 39 ArGV 4², Angaben zum Gefahrenportfolio und zur akustischen Dimensionierung der Reverser- und Triebwerksverkleidungswerkstätten sowie mit den entsprechenden Revisionsplänen.

Gemäss Angaben im Gesuch umfassen die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt folgende Elemente (alle im Eckbau T25):

- K-L / 11-12: Verzicht auf administrative Arbeitsplätze, an deren Stelle Einrichtung des Sauerstoff- und Stickstoffabfüllraums unter Beibehaltung des ursprünglichen Sicherheitskonzepts «Arbeiten mit Sauerstoff» vom 12. März 2010;
- Einrichtung der administrativen Arbeitsplätze J-L / 5-7;
- Verlängerung bzw. zusätzlicher Ersatz der verglasten Akustikwände in vertikaler Richtung D-F / 5-7 und B-D / 5-7 statt der horizontalen Ausrichtung B-D / 7-9;

¹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

² Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

- vorläufiger Verzicht auf Einrichtung von Arbeitsplätzen D-G / 9-12;
- Verzicht auf die Einrichtung von Arbeitsplätzen im OG T25, sog. «Heubühne», GOZ: F-G / 9-11, statt dessen Nutzung als Lagergalerie F-G / 9-12 sowie Entfernung der nicht tragenden Wände.

Diese Änderungen wurden nicht zuletzt aufgrund der arbeitsrechtlichen Beurteilung des ursprünglichen Projekts vorgenommen, das nur mit einer Ausnahmegenehmigung unter Anordnung kompensatorischer Massnahmen genehmigungsfähig war.

1.4 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland, Postfach, 8058 Zürich.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke und Gebäude befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 14. Oktober 2010 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 11. Oktober 2010;
- Stadt Kloten vom 8. Oktober 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 17. September 2010 (Lauf-Nrn. 213356);
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 17. September 2010;

- Behindertenkonferenz (BKZ) des Kantons Zürich vom 8. September 2010.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

Das BAFU verzichtete nach Rücksprache auf eine Stellungnahme.

Am 20. Oktober 2010 teilte die FZAG per E-Mail mit, dass sie und die Bauherrin SRT die Anträge der Fachstellen geprüft und dagegen keine Einwände haben. Ausgenommen wurden einzelne feuerpolizeiliche Anträge der Stadt Kloten. Diese wurden an einer Besprechung der Beteiligten bereinigt, und die Präzisierung der Auflagen dem BAZL am 27. Oktober 2010 (Eingang) zugestellt.

Mit der telefonischen Auskunft des AWEL vom 17. Februar 2011 über das in Angriff genommene Projekt zur Liegenschaftsentwässerung im ganzen Werftbereich war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Projektänderungen der Werkstattumbauten der SRT auf der Luftseite des Flughafens, für die eine Plangenehmigung des UVEK vorliegt. Die Werkstätten dienen der Wartung von Flugzeugen und somit dem Betrieb des Flughafens und sind Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene bundesrechtliche Grundlagen gibt, z. B. Arbeitnehmerschutz (die Werkstätten der SRT gelten als industrieller Betrieb im Sinn der ArGV 4) oder Umwelt- und Gewässerschutz.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

³ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtsgesetz); SR 748.0

⁵ RVOG: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Projektänderung der Werkstattumbauten der SRT liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Änderungen eines genehmigten Projekts, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Bezug zu früheren Verfügungen*

Soweit im vorliegenden Verfahren nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, bleiben die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 (Genehmigung Zusammenlegung Werkstätten T14 und T2/T25) in Kraft. Die Sanierung des Flachdachs für die Werft 2 mit einem Sheddach war vom UVEK mit Entscheid vom 1. April 2009 genehmigt worden. Die Auflagen aus diesen Entscheiden sind, soweit sie auf das hier zu beurteilende Änderungsprojekt anwendbar sind, einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Entscheid verfügt.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Falls detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen

als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Zoll- und Grenzsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat wie schon zum ursprünglich genehmigten Vorhaben keine Einwände gegen das vorliegende Änderungsprojekt.

2.9 *Brandschutz und Fluchtwege*

Die Stadt Kloten stellte unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2010 (Beilage 1) einige feuerpolizeiliche Anträge.

Ihre Anträge unter den Ziffern 3.3 und 3.10 wurden am 21. Oktober 2010 zwischen ihr und Vertretern von SRT und FZAG besprochen und in einem Protokoll (Beilage 2) präzisiert. Die übrigen feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind unbestritten und einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt; die Beilage 1 wird – ergänzt durch die Beilage 2 – Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie weitere Anträge unter «Diverses». Die Anträge der Berufsfeuerwehr wurden nicht bestritten, sie entsprechen denen, die bereits zum ursprünglichen Gesuch gestellt wurden und sind einzuhalten, neue Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Das AWA/Arbeitsbedingungen stützt seine Anträge auf das ArG⁶, die ArGV 3⁷, Art. 82 UVG⁸ sowie die VUV⁹.

Das AWA stellt einleitend fest, dass es sich hier um den Umbau eines bestehenden und bewilligten Objekts, bzw. um Änderungen an einem bewilligten Projekt handelt.

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁷ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

Mit der Plangenehmigung des UVEK vom 17. Juni 2010 wurde das ursprüngliche Projekt unter Auflage (Ziffer C.2.6.2) einer arbeitsrechtlichen Ausnahmebewilligung genehmigt, da die Sicht ins Freie in einzelnen Betriebsteilen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach.

Mit der Projektänderung hat die SRT durch weitere transparente Raumunterteilungen und weitgehende Anordnung der Arbeitsplätze im Bereich der Fassadenfenster die Sicht ins Freie gegenüber der am 17. Juni 2010 genehmigten Situation verbessert. Mit der grosszügigen Verglasung der Fassade, dem Einbau von Oberlichtern und der jetzt getroffenen Anordnung der Arbeitsplätze ist es für das AWA vertretbar, die Projektänderung ohne arbeitsrechtliche Ausnahmebewilligung zu genehmigen.

Die weiteren Anträge zum Änderungsgesuch betreffen die folgenden Themen:

- Allgemeines;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung und
- Lärmschutz.

Diese Anträge wurden weder von FZAG noch SRT bestritten. Gestützt auf die Stellungnahme des AWA (Beilage 3) ist daher Folgendes zu verfügen:

1. Die Auflage unter Ziffer C.2.6.2 der Verfügung des UVEK vom 17. Juni 2010 (arbeitsrechtliche Ausnahmebewilligung) entfällt bzw. wird aufgehoben.
2. Die übrigen Auflagen zum Arbeitnehmerschutz aus den Plangenehmigungen des UVEK vom 17. Juni 2010 (Zusammenlegung Werkstätten T14 und T2/T25) und vom 1. April 2009 (Werft 2, Sanierung Flachdach mit Sheddach) bleiben sinngemäss gültig.
3. Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz zum vorliegenden Änderungsprojekt gemäss Beilage 3 sind in Ergänzung zu den oben genannten Auflagen umzusetzen; die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hält an ihren Anträgen zum ursprünglichen Projekt fest. Die Auflagen gemäss Ziffer C.2.7 der UVEK-Verfügung vom 17. Juni 2010 behalten ihre Gültigkeit, neue Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle.

2.12 *Schallschutz*

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV¹⁰ (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm), auch für das Änderungsprojekt keine Auflagen zu erlassen sind.

Für den vorliegenden Entscheid ergeben sich somit keine neuen Auflagen.

¹⁰ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

2.13 *Entwässerung*

Am 5. August 2010 teilte die FZAG dem AWEL mit, dass sie zusammen mit der SRT einer spezialisierten Firma den Auftrag zur gesamtheitlichen Zustandserfassung der Liegenschaftsentwässerung erteilt hat.

Auf telefonische Rückfrage vom 17. Februar 2011 bestätigt des AWEL, Gewässerschutz, dass die Arbeiten zur Überarbeitung der Liegenschaftsentwässerung ange laufen sind und dass das vorliegende Änderungsprojekt gewässerschutzmässig vergleichbar geringe Auswirkungen hat. Letztmals trafen sich Vertreter von AWEL, FZAG, SRT und Auftragnehmer am 2. Februar 2011 zu einer Besprechung zum Projekt «Liegenschaftsentwässerung». Da es sich dabei um ein Vorhaben handelt, das den ganzen Werftbereich umfasst (Gebäude T1 Werft 1, T11 Bürohaus Werft, T14 Werkstattgebäude Werft 1, T15 Malerei Werft 1, T2 Werft 2 und Anbau Werft 2, T12 Bürohaus Werft 2 und T25 Eckbau), erscheint es nicht gerechtfertigt, dieses Projekt zur Voraussetzung für die hier beantragten Änderungen zur Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 zu machen. Vorausgesetzt, dass das Projekt «Liegenschaftsentwässerung» für den Werftbereich unter enger Begleitung durch das AWEL weitergeführt wird, ergeben sich für das vorliegende Änderungsprojekt keine weitere Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes; diejenigen aus der Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 bleiben sinngemäss gültig.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die bestehenden Grundleitungen der Liegenschaftsentwässerung durch das vorliegende Projekt nicht tangiert werden.

2.14 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, dass sie den beantragten Änderungen aus baupolizeilicher Sicht grundsätzlich zustimmen kann.

Die Anträge Klotens, namentlich zu Abwasseranlagen, Luftreinhaltung, Baulärm, Abfall und Materialien entsprechen denen zum ursprünglichen Projekt und bleiben gültig. Weitere Auflagen erübrigen sich hier.

2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der Luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.7 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.16 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Projektänderung für die Zusammenlegung der SRT-Werkstätten T2/T25 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr für die Aufsicht über die verfügten Auflagen wird gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend die Änderung des Projekts Zusammenlegung der SRT-Werkstätten T2/T25 wird wie folgt genehmigt:

1.1 *Abweichungen vom genehmigten Projekt*

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt umfassen folgende Elemente (alle im Eckbau T25):

- K-L / 11-12: Verzicht auf administrative Arbeitsplätze, an deren Stelle Einrichtung des Sauerstoff- und Stickstoffabfüllraums unter Beibehaltung des ursprünglichen Sicherheitskonzepts «Arbeiten mit Sauerstoff» vom 12. März 2010;
- Einrichtung der administrativen Arbeitsplätze J-L / 5-7;
- Verlängerung bzw. zusätzlicher Ersatz der verglasten Akustikwände in vertikaler Richtung D-F / 5-7 und B-D / 5-7 statt der horizontalen Ausrichtung B-D / 7-9;
- vorläufiger Verzicht auf Einrichtung von Arbeitsplätzen D-G / 9-12;
- Verzicht auf die Einrichtung von Arbeitsplätzen im OG T25, sog. «Heubühne», GOZ: F-G / 9-11, statt dessen Nutzung als Lagergalerie F-G / 9-12 sowie Entfernung der nicht tragenden Wände.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Werft, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 1002, auf Gebiet der Stadt Kloten.

1.3 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland, Postfach, 8058 Zürich.

1.4 *Massgebende Unterlagen*

1. Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 27. August 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:
 - Änderungen zur Baueingabe, SRT, 19. August 2010;
 - Beschreibung über Bau, Einrichtung um Umgestaltung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 39 ArGV 4;
 - Gefahrenportfolio, SRT, 18. Dezember 2008;
 - Akustische Dimensionierung Werkstätten Reverser und Triebwerkverkleidungen, SRT / Basler & Hofmann AG, 6. Juli 2010, rev. 3. August 2010.

2. Pläne:

- Plan Nr. 18117, T2/25, 1:10 000, Situationsplan, FZAG, 24.8.2010;
- Plan Nr. 18111 A, T2/25, 1:200, Grundriss G0, FZAG, 11.3.10 / 16.8.10;
- Plan Nr. 18112 A, T2/25, 1:200, Grundriss G2, FZAG, 17.8.10;
- Plan Nr. 18113 A, T2/25, 1:200, Schnitte - Fassaden, FZAG, 11.3.10 / 17.8.10;
- Plan Nr. 0, T25, Übersicht Ansichten, SRT / Amperiang, 6300 Zug, 13.8.2010;
- Plan Nr. 1, T25, Trennwände Thrust Reverser / Nacelles, SRT / Amperiang, 6300 Zug, 13.8.2010;
- Plan Nr. 2, T25, Trennwand Safety Slides, SRT / Amperiang 6300 Zug, 13.8.2010.

2. Auflagen

2.1 *Bezug zu früheren Verfügungen*

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 17. Juni 2010 (Zusammenlegung Werkstätten T14 und T2/T25) und vom 1. April 2009 (Werft 2, Sanierung Flachdach mit Sheddach) gelten, soweit sie auf das hier zu beurteilende Änderungsprojekt anwendbar sind und nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, auch für das vorliegende Änderungsprojekt.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Falls detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils

zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Brandschutz und Fluchtwege*

2.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten unter Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten. Für die Punkte 3.3 und 3.10 der Beilage 1 gelten die Präzisierungen gemäss Beilage 2.

2.3.2 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren und die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.4.1 Die Auflage unter Ziffer C.2.6.2 der Verfügung des UVEK vom 17. Juni 2010 (arbeitsrechtliche Ausnahmebewilligung) entfällt bzw. wird aufgehoben.

2.4.2 Die übrigen Auflagen zum Arbeitnehmerschutz aus den Plangenehmigungen des UVEK vom 17. Juni 2010 (Zusammenlegung Werkstätten T14 und T2/T25) und vom 1. April 2009 (Werft 2, Sanierung Flachdach mit Sheddach) bleiben sinngemäss gültig.

2.4.3 Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz zum vorliegenden Änderungsprojekt gemäss Beilage 3 sind in Ergänzung zu den oben genannten Auflagen umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen

Beilage 2: Protokoll der Besprechung vom 21. Oktober 2010 zu den feuerpolizeilichen Auflagen 3.3 und 3.10

Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.